LANDKREIS HAVELLAND

Leistungsbeschreibung

Um einen Grundstücksteil grundbuchmäßig abschreiben zu können (**Teilung**), ist es notwendig zuvor ein Flurstück zu bilden. Gemäß § 7 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) darf die Teilung eines Grundstückes keine baurechtswidrigen Zustände schaffen. Zu beachten sind dabei insbesondere das Abstandsflächenrecht, die Erschließung und Brandabstände. Siehe auch *Grenzfeststellung*.

Antragsberechtigte

- Eigentümerinnen und Eigentümer
- Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte
- Erwerberinnen und Erwerber mit Vollmacht der zuvor Genannten

Erforderliche Unterlagen

- **Vermessungsantrag** (siehe Formulare)
- eventuell Skizzen zur geplanten neuen Grundstücksgrenze

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG)
- Grundbuchordnung (GBO)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Gebühren

- Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungsgebührenordnung - VermGebO)
- Grundaufwand sowie Gebühren in Abhängigkeit vom Bodenwert, der anrechenbaren Grenzlängen, der Anzahl der einzubringenden Abmarkungen und Anzahl der neuen Flurstücke
- Gebühren in Abhängigkeit der benötigten Arbeitszeit für die Prüfung, ob durch eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung Zustände geschaffen werden, die den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung widersprechen.